



Landkreis Garmisch-Partenkirchen

ZUGSPITZREGION



Ausfertigung Leistungserbringer

Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Zwischen

**dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen,
vertreten durch Herrn Landrat Anton Speer,
dieser vertreten durch Herrn Abteilungsleiter Peter Berchtenbreiter
- im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet -**

und

**dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Caritas-Zentrum Garmisch-Partenkirchen
- vertreten durch den Kreisgeschäftsführer Herrn Alexander Huhn
- im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet -**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Grundlagenvertrag für die Familienberatungsstelle im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
des Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
gemäß Zweiter Abschnitt insbes. §§ 16-18 SGB VIII sowie § 8 und § 28 und § 41 SGB VIII**



Die nachfolgend genannten Anlagen gelten als Bestandteile des Grundlagenvertrags und können jederzeit von den Vertragsparteien unter Wahrung der Schriftform geändert oder aufgehoben werden, sowie neue Anlagen eingebracht werden, sofern das Wesen dieses Vertrages nicht geändert wird.

Anlage 1: Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage 2: Fachkräfte und Qualifikation des Leistungserbringers

Anlage 3: Finanzierung der Familienberatungsstelle (FamB) des Leistungserbringers durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen im jeweiligen Kalenderjahr

Anlage 4a: Aufgaben und Leistungen der FamB im jeweiligen Kalenderjahr

Anlage 4b: F.E.L.S.: Aufbau und Mitarbeit der FamB im jeweiligen Kalenderjahr

Anlage 4c: Gruppenangebote der FamB im jeweiligen Kalenderjahr

Anlage 4d: Angebote für Pflegefamilien der FamB im jeweiligen Kalenderjahr

Anlage 5: Konzept der FamB des Caritas-Zentrum Garmisch-Partenkirchen

Anlage I: Antrag des Leistungserbringers an die Regierung von Oberbayern für das jeweilige Kalenderjahr

Anlage II: Richtlinie zur Förderung von Erziehungsberatungsstellen (01.01.2022-31.12.2025)

Anlage III: Konzept der Familienberatungsstelle des Caritas-Zentrum Garmisch-Partenkirchen



I. Grundsätzliches

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- (1) Der Caritasverband bietet im Auftrag des Landkreis Garmisch-Partenkirchen als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis und in der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen eine Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien - **Familienberatungsstelle (FamB)** - im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) zur Erfüllung folgender Aufgaben an
- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII),
 - b) Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
 - c) Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
 - d) Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) mit der Ausnahme der Durchführung begleiteter Umgänge,
 - e) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII),
 - f) Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 27, 36, 41 SGB VIII).
 - g) Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- (2) Die genannten Aufgaben werden in der Anlage 4a „Aufgaben und Leistungen der FamB im Landkreis Garmisch-Partenkirchen“ für jedes Kalenderjahr der Laufzeit des Grundlagenvertrags konkretisiert.
- (3) Die Arbeitsweise und Aufgabenerfüllung der Familienberatungsstelle orientiert an der Förderrichtlinie für Erziehungsberatungsstellen vom 14. März 2022, Az. V2/6523.01-1/23 (siehe Anlage II) bzw. etwaiger Nachfolgeregelungen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie als Vertreter des öffentlichen Trägers und der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe arbeiten auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags partnerschaftlich zusammen. Es findet ein jährliches Aus- und Bewertungsgespräch spätestens im 3. Quartal des aktuellen Kalenderjahres auf der Grundlage des Jahresberichts und des Verwendungsnachweises der Familienberatungsstelle des vorherigen Jahres mit dem Ziel statt, aktuelle Entwicklungen zu reflektieren und die Leistungen der Familienberatungsstelle weiter zu entwickeln. Über das Aus- und Bewertungsgespräch ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Familienberatungsstelle und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abzuzeichnen ist.



- (4) Familienberatungsstellen sind Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sind unverhältnismäßige Wartezeiten zu vermeiden
- (5) Zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie als zuständiges Amt im Landkreis Garmisch-Partenkirchen und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. bestehen Vereinbarungen zur Sicherung des Wohls von Kindern und Umsetzung des Schutzauftrags (§§ 8a, 72a SGB VIII). Diese Vereinbarung ist als Anlage diesem Vertrag beigelegt (Anlage 1).

§ 2 Zielgruppen

- (1) Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen erhalten persönlich - und ggf. unter Einsatz weiterer Kommunikationsformen (Telefon, onlinebasierte Beratung etc.) niederschwellige Beratung.
- (2) Die Familienberatungsstelle steht jedermann ungeachtet seiner politischen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugung offen. Nach der Anmeldung soll binnen zwei Wochen ein Erstgespräch stattfinden, in dringenden Fällen unverzüglich.
- (3) Die Öffnungszeiten, insbesondere für die niedrigschwelligen Angebote sind bedarfsgerecht an den Wünschen der Eltern zu orientieren und z.B. auch auf Stunden am späten Nachmittag auszuweiten.
- (4) Für die Beratungsleistungen werden weder Beiträge noch Gebühren erhoben.
- (5) Es stehen geeignete, barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten für Beratung, Veranstaltungen und ggf. Kinderbetreuung zur Verfügung.

§ 3 Ziele

- (1) Die Familienberatungsstelle verfolgt in ihrer Arbeitsweise folgende Ziele:
 - a) Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme,
 - b) Unterstützung bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung
 - c) Unterstützung der Ratsuchenden bei der eigenständigen Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-)Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen



- d) Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
 - e) Fachlich begründeter und sachlich angemessener sowie sparsamer Einsatz der eigenen Ressourcen, um die Aktivierung und Entwicklung von Ressourcen der Klienten im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen
 - f) Ganzheitliche und kooperierende Lösungsweisen, die alle Beteiligten einbeziehen
- (2) Aufgabe der Familienberatungsstelle ist es in der Regel nicht, langfristige Therapien durchzuführen.

§ 4 Rechtstellung des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Er wird demnach für den öffentlichen Jugendhilfeträger in einem selbstständigen, freien Auftragsverhältnis und im Rahmen des Auftrags nach Abschnitt I § 1 tätig. Der Leistungserbringer unterliegt keinem Weisungsrecht. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet und ist nicht gewollt.
- (2) Der Leistungserbringer hat die übernommene Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich, mit unbedingter Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Beratungsleistung höchstpersönlich oder durch hauptamtlich beschäftigte oder andere beauftragte Personen zu erbringen. Der Leistungserbringer entscheidet über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung
- (3) Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge von anderen Auftraggebern anzunehmen und hat das Recht, Aufträge des öffentlichen Jugendhilfeträgers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und/oder einem Wettbewerbsverbot.

II. Aufgaben Leistungserbringers

§ 1 Fachkräfte und Personal

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Vertrags beschäftigt das Leistungserbringer ein professionelles und multidisziplinäres Team mit Fachkräften der Jugendhilfe mit abgeschlossenen psychologischen Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium bzw. mit Abschluss Bachelor oder Master (vormals Diplom).



Erfahrung in der Einzelfallarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie familiensystemische Zusatzqualifikationen sind erwünscht. Andere Fachkräfte sozialwissenschaftlicher, pädagogischer oder medizinischer Studienrichtungen sowie mit Abschluss Heilpädagogik können ebenfalls berücksichtigt werden sofern sie durch ihre Qualifikation das fachliche Profil der Familienberatungsstelle stärken.

Eine Übersicht der im jeweiligen Kalenderjahr eingesetzten Fachkräfte und deren Qualifikation befindet sich in Anlage 2 dieses Vertrags. Diese basiert auf der vom Leistungserbringer zu erstellenden Anlage I an die Regierung von Oberbayern. Bei Personaländerungen der eingesetzten Fachkräfte während des laufenden Kalenderjahres ist die Anlage 2 unaufgefordert seitens des Leistungserbringers zu aktualisieren und dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Die jeweilige Datei stellt der öffentliche Jugendhilfeträger zur Verfügung.

- (2) Die Familienberatungsstelle ist mit mindestens drei Fachpersonalstellen (Vollzeit)¹ und einer Verwaltungsstelle mit max. 20 Stunden/Woche^{1,2} zu besetzen. Darüber hinaus kann ein/e PraktikantIn und bei Bedarf eine Honorarkraft in der Familienberatungsstelle eingesetzt werden.
- (3) Der Leistungserbringer ist Anstellungsträger für die Fachkräfte bzw. das Personal. Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch den Leistungserbringer wahrgenommen.
- (4) Der Leistungserbringer sorgt für regelmäßige Fortbildungen und Weiterqualifizierung der Fachkräfte der Jugendhilfe. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die Aufwendungen für Fortbildung und Supervision aller Mitarbeiter sind aus dem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Budget für Personalkosten bzw. aus eigenen Mitteln des Leistungserbringers zu bestreiten.
- (5) Bei Ausscheiden eines Stelleninhabers der Familienberatungsstelle erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

¹: lt. 3. Zuwendungsvoraussetzung der Richtlinie laut Anlage II

²: Konkretisierung des Öffentlichen Jugendhilfeträges bzgl. des angemessenen Umfangs der Teamassistenz gem. 3. Zuwendungsvoraussetzung der Richtlinie laut Anlage II



§ 2 Qualitätssicherung

- (1) Der Leistungserbringer beschäftigt ausschließlich Fachkräfte, die bereit sind, eigenverantwortlich im notwendigen Umfang an Supervision (mindestens 10 Doppelstunden jährlich) durch eine externe Fachkraft sowie an fachlichen Fort- und Weiterbildungen (im Regelfall 5 Tage pro Jahr) teilzunehmen, wobei dies für Teilzeitkräfte entsprechend anteilig gilt.
- (2) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an regelmäßigen Austauschgesprächen mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger und der Teilnahme am Netzwerk(treffen) der Jugendhilfeplanung sowie Supervisionen. An Letzteres ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.
- (3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden
- (4) Der Leistungserbringer stellt seinem eingesetzten Personal geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 3 Vertretung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Falle der Erkrankung bzw. Urlaub der eingesetzten Fachkraft von mehr als drei Kalenderwochen zur Sicherstellung der Leistungen eine qualifizierte Vertretung zu stellen. Bei kürzerer Abwesenheit genügt eine Vertretung entsprechend der Bedarfslage.

§ 4 Schutzauftrag

- (1) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist entsprechend den Bestimmungen des § 8a SGB VIII wahrzunehmen.
- (2) Werden den vom Leistungserbringer eingesetzten Personen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.



- (3) Bei der Gefährdungsabschätzung haben die beteiligten Personen eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die eingesetzten Personen des Leistungserbringers wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten des Kindes nicht bereit oder in der Lage, die Hilfe anzunehmen, so informiert der Leistungserbringer den öffentlichen Jugendhilfeträger.
- (4) Die zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer vereinbarte Anlage 1 „Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (5) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist entsprechend den Bestimmungen des § 8a SGB VIII wahrzunehmen.
- (6) Werden den vom Leistungserbringer eingesetzten Personen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.
- (7) Bei der Gefährdungsabschätzung haben die beteiligten Personen eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die eingesetzten Personen des Leistungserbringers wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten des Kindes nicht bereit oder in der Lage, die Hilfe anzunehmen, so informiert der Leistungserbringer den öffentlichen Jugendhilfeträger
- (8) Die zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer vereinbarte Anlage 1 „Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.



II. Aufgaben Leistungserbringers

§ 5 Finanzierung

- (1) Als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe übernimmt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen unter Berücksichtigung von Zuschüssen und Fördermitteln anderer Träger bzw. (staatl.) Förderer, die vorrangig vom Leistungserbringer in Anspruch zu nehmen sind, die Kosten, die zur Erfüllung der unter § 1 genannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Dieser Verpflichtung kommt der Landkreis durch die Bereitstellung folgender Budgets für das jeweilige Kalenderjahr nach:
 - a) Personalkosten (§ 6, siehe Anlage 3 „Finanzierung der Familienberatungsstelle (FamB) des Leistungserbringers durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen im jeweiligen Kalenderjahr“) inklusive der Personalnebenkosten
 - b) Sachkosten und erforderlicher Umlagen (§ 7, siehe Anlage 3 „Finanzierung der Familienberatungsstelle (FamB) des Leistungserbringers durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen im jeweiligen Kalenderjahr“)
- (3) Der Caritasverband verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der bereitgestellten Mittel.
- (4) Das Gesamtbudget des jeweiligen Kalenderjahres bestehend aus den in § 5 (2) genannten Teilbudgets und wird vom Landkreis in zwei Raten jeweils zum 1.3 (Abschlag) und zum 01.10. (Schlussrate) ausbezahlt. Sofern die Werte des Teilbudgets für das aktuelle Kalenderjahr zum 01.03. nicht bekannt bzw. nicht zu ermitteln sind, wird ersatzweise der hälftige Wert des Gesamtbudget aus Anlage 3 des dem aktuellen vorangegangenen Kalenderjahr als Abschlag ausbezahlt. In der Schlussrate zum 1.10 wird das Gesamtbudget für das aktuelle Kalenderjahr unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags zum 01.03. ausbezahlt.
- (5) Die Budgets oder Stellenplanänderungen sind bei Bedarf eines Vertragspartners neu zu verhandeln. Dabei sind die entsprechenden Bedarfe bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres für das Folgejahr anzumelden. Die Gremien des Landkreises sind bei außerplanmäßigen Budgetveränderungen ordnungsgemäß zu beteiligen.



§ 6 Personalkosten

- (1) Das Budget für die Personalkosten (Arbeitgeberkosten sowie Personalnebenkosten) gilt für ein Kalenderjahr. Leistungen und Fördermittel anderer staatlicher Institutionen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die tatsächlich anfallenden (IST-)Personalkosten* für Pädagogische Fachkräfte, Verwaltungskräfte sowie Praktikanten und Honorarkräfte nach Abzug der Leistungen und Fördermittel der anderen staatlichen Stellen werden maximal in Höhe der Werte der Tabelle „Anlage H TVöD“ für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte (siehe https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Entgeltkommission/) übernommen.
* nach Vorlage des entsprechenden (Gehalts-)Nachweises
- (2) Die gesamten Zuschüsse und Fördermitteln aller Träger inklusive des Landkreises Garmisch-Partenkirchen sind begrenzt auf die tatsächlich anfallenden (IST-) Personalkosten insbesondere bei Fachkräften, welche für mehrere Fachbereiche bzw. Fachteams innerhalb des Caritasverbands tätig sind (beispielsweise in der FamB und FFH (Flexible Familienhilfen) oder Fachambulanz,...) Der Budgetbetrag wird auf volle 100 € aufgerundet.
- (3) Bezüglich des maximal vom Landkreis zu übernehmenden Betrags nach Abs. 2 Satz 2 erfolgt jeweils zum 01.01. - bzw. nach Abschluss und Inkrafttreten des Tarifabschlusses für das jeweilige Kalenderjahr - erstmals zum 01.01.2020 eine dynamische Anpassung der entsprechenden Tarifentwicklungen auf Basis der Tabelle „Anlage H TVöD“ für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte (siehe https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Entgeltkommission/). Es erfolgt auch diesbezüglich eine Aufrundung auf volle 100 €.
- (4) Der Leistungserbringer leistet einen angemessenen Eigenanteil von maximal 10 % in Bezug auf die in Anlage I „Antrag des Leistungserbringers an die Regierung von Oberbayern des jeweiligen Kalenderjahrs ausgewiesenen IST-Personalkosten (Arbeitgeberaufwendungen zzgl. Personalnebenkosten) für das lt. Anlage 2 „Fachkräfte und Qualifikation“ eingesetzte Fachpersonal.
- (5) Alle Daten aus den Absätzen 1-3 werden in jährlichen Abständen in Anlage 3 „Finanzierung der Familienberatungsstelle (FamB) des Leistungserbringers durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen“ dieses Grundlagenvertrags dargelegt.



§ 7 Sachkosten

- (1) Für die Bestreitung der Sachkosten für die Familienberatungsstelle stellt der öffentliche Jugendhilfeträger dem Leistungserbringer jährlich ein Budget (inkl. ggf. anfallender Mehrwertsteuer) zur Verfügung. Höhe und Zusammensetzung der Sachkosten orientieren sich an der Anlage I „Antrag des Leistungserbringers an die Regierung von Oberbayern“ und sind in der Anlage 3 des Grundlagenvertrags Finanzierung der Familienberatungsstelle (FamB) des Leistungserbringers durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen“ des jeweiligen Kalenderjahres geregelt.
- (2) Alle für den Betrieb der Familienberatungsstelle erforderlichen Aufwendungen und Anschaffungen wie Miete, etc. sind aus dem Budget für Sachkosten bzw. aus eigenen Mitteln des Leistungserbringers zu bestreiten.
- (3) Das in der Anlage 3 „Finanzierung der Familienberatungsstelle (FamB) des Leistungserbringers durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen“ aufgeführte Budget für Sachkosten (inklusive ggf. anfallender Mehrwertsteuer) erhöht sich jährlich mindestens entsprechend der durchschnittlichen Jahresteuerrate des Vorjahres (ermittelt aus dem Verbraucherpreis(gesamt)index für Bayern des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung), sofern keine anderslautende Anmeldung aus der Anlage I des entsprechenden Kalenderjahres erfolgt. Bei einer Anmeldung von über 5% gilt § 5 Abs.6 entsprechend.
- (4) Der Budgetbetrag wird auf volle 100 € aufgerundet.

§ 8 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

- (1) Über die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel ist dem Landkreis die Jahresrechnung als Verwendungsnachweis, der aus einem Tätigkeitsbericht , einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Budgets bis zum 31. März des Folgejahres dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen (analog des Verwendungsnachweises der Regierung von Oberbayern). Die sich daraus ergebenden Überzahlungen werden in der Schlussrate des aktuellen Kalenderjahres verrechnet; Nachzahlung werden durch den öffentlichen Jugendhilfeträger separat angewiesen.



- (2) Der Landkreis und seine Prüfungsorgane sind berechtigt, die vertragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihm bereitgestellten Mittel und Sachleistungen zu prüfen. Prüfungsbeanstandungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Der Caritasverband ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Bücher, Belege, Arbeitsverträge und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Steuerpflicht

- (1) Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Der öffentliche Jugendträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 Abs. 2, 8 und 9 der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 1.500 € übersteigen und der Leistungserbringer nicht im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers folgt.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen.
- (2) Soweit der Leistungserbringer Dritte in den Betrieb des Familienstützpunkts einbindet oder Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragt, hat der Leistungserbringer gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger für dessen Verhalten und etwaige Schadensverursachung einzustehen. Gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger bleibt alleine der Leistungserbringer berechtigt und verpflichtet. Sollte dem öffentlichen Jugendhilfeträger gegen den Dritten ein Schadensersatzanspruch zustehen, haftet der Leistungserbringer mit dem Dritten gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.



§ 11 Schweigepflicht und Datenschutz

- (4) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend der Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII) sowie der SGB I und X gewährleistet. Die Sozialdaten dürfen nur zweckbestimmt zur Erfüllung der Leistung und der festgelegten Ziele im Hilfeplan verwendet werden.
- (5) Die eingesetzten Personen müssen sich vertraglich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Es gilt § 203 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB sowie die entsprechenden Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.
- (6) Die für die Hilfeplanung notwendigen Informationen können vom öffentlichen Jugendhilfeträger beim Leistungserbringer eingeholt werden. Dies wird bei der Antragsstellung transparent gemacht und im Rahmen des Jugendhilfeantrags schriftlich fixiert.
- (7) Bei einem Verstoß ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 12 Persönliche Eignung der eingesetzten Personen

- (1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder einsetzt, die rechtskräftig nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikten verurteilt worden sind.
- (2) Zu diesem Zweck fordert er auf eigene Kosten bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) von den betroffenen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.
- (3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und für ihre Erhaltung eintreten.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Diese 1. Fortschreibung des Grundlagenvertrags vom 01.01.2020 tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf für eine Dauer von 5 Jahren geschlossen. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag im Wege der ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von



6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Kündigungen, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für Nebenabreden und für diese Schriftformklausel.

- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) ein schwerwiegender, schuldhafter Verstoß eines Vertragspartners gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages
 - b) die Nichteinhaltung von Finanzierungszusagen
 - c) die schuldhafte Nichterfüllung von Aufgaben dieses Vertrages trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung.

Der wichtige Grund muss in der Kündigung eindeutig benannt werden.

- (1) Eine Aufhebung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen ist nicht an die Kündigungsfrist gebunden, sondern jederzeit möglich.
- (2) Mit Wirksamkeit dieses Vertrages wird der bisherige Vertrag zwischen der Beratungsstelle und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgehoben. Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.
- (3) Unterschiedliche Auslegungen dieses Vertrages sowie Fragen der Zusammenarbeit oder Aufgabenerledigung sind auf Verlangen eines Vertragspartners gemeinsam mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Dabei können in gegenseitigem Einvernehmen auch externe Berater hinzugezogen werden.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausspruch einer Kündigung müssen die Vertragspartner den Versuch einer Konfliktlösung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und Sinn und Zweck dieses Vertrages unternehmen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.



§ 15 Vereinbarungsausfertigungen

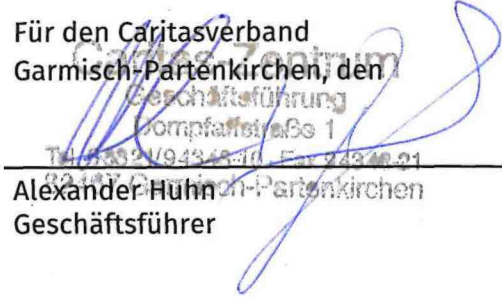
Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, den


Peter Berchtenbreiter

Leiter der Abteilung 2 "Soziale Angelegenheiten"

Für den Caritasverband
Garmisch-Partenkirchen, den


Geschäftsführung
Kempferstraße 1
Tel. 0331/9434-111 Fax 0331/9434-21
82407 Garmisch-Partenkirchen
Alexander Huhn
Geschäftsführer